

J
AN

ABÄNDERUNGSANTRAG

der Abgeordneten Erich Valentin, Jürgen Wutzlhofer, Heinz Vettermann, Ernst Woller (SPÖ) sowie Claudia Smolik und Mag. Rüdiger Maresch (Grüne) GenossInnen zu Post 4 der Tagesordnung, betreffend das Gesetz, mit dem das Gesetz über die Regelung des Veranstaltungswesens (Wiener Veranstaltungsgesetz) geändert wird, eingebracht in der Sitzung des Landtages für Wien am 23. Jänner 2008

Begründung:

Die Regelungen des Wiener Veranstaltungsgesetzes betreffend Lärmschutz müssen auf die Besonderheiten von Großveranstaltungen, wie die bevorstehende Fußball-Europameisterschaft, ausgerichtet werden, um eine reibungslose Durchführung zu ermöglichen. Die vorgeschlagene Formulierung entspricht den Zielen der Gesetzesnovelle in noch besserer Weise als jene des Initiativantrages.

Weiters ist in Vorschriften, die lärmschutzrelevant sind, auf den Umstand hinzuweisen, dass sie der Umsetzung der Richtlinie 2002/49/EG (Umgebungslärmrichtlinie) dienen. Daher wird ein solcher Hinweis in den Initiativantrag aufgenommen.

Die gefertigten Abgeordneten stellen gemäß § 30d Abs. 2 der Geschäftsordnung des Landtages für Wien folgenden

Abänderungsantrag:

Der Landtag wolle beschließen:

Im vorliegenden Entwurf eines Gesetzes, mit dem Gesetz über die Regelung des Veranstaltungswesens (Wiener Veranstaltungsgesetz) geändert wird, sind folgende Änderungen vornehmen:

Art. I Ziffer 1 des Initiativantrages lautet:

1. Im § 21a wird nach dem Abs. 2 folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Bei Veranstaltungen im Freien,

- a) an denen mehr als 100.000 Personen teilnehmen können oder
- b) die aufgrund von Vereinbarungen mit internationalen Organisationen (zB Welt- und Europameisterschaften) stattfinden oder
- c) die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit Veranstaltungen gemäß lit. b) stattfinden und an denen mehr als 1.000 Personen teilnehmen können,

ist in der Zeit von 6:00 Uhr bis 24:00 Uhr eine Überschreitung der Immissionsgrenzwerte (gemessen als energieäquivalenter Dauerschallpegel $L_{A, eq}$) gemäß Abs. 1 zulässig und Abs. 2 nicht anzuwenden. Die Veranstalter haben jedoch der Behörde einen entsprechenden Zeitplan im Rahmen des Verfahrens gemäß § 21

vorzulegen und zu gewährleisten, dass die gemäß § 21 Abs. 7 wahrzunehmenden Interessen ausreichend geschützt sind.“

Art. II des Initiativantrages lautet:

„Artikel II

- (1) Dieses Gesetz tritt an dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.
- (2) Die Bestimmungen des Art. I dienen der Umsetzung der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm.“

Wien, 23. Jänner 2008

Handwritten signatures:
Herbert Dorn
Herbert Dorn
Herbert Dorn

MAGISTRATSDIREKTION
DER STADT WIEN
Eing.: 23. JAN. 2008
PEL-00301-2008/0001 LAT
Geschäftsstelle Landtag, Gemeinderat,
Landesregierung und Stadtsenat